



W. R. W. & Co. KG
Steuerberatung
Königsplatz 1
10117 Berlin

Jahresabschluss

1. Januar 2023
bis
31. Dezember 2023

Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.

Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Gesellschafter:
Dr. Andrea Wrankmore, WP, StB
Königsplatz 1
10117 Berlin
Tel.: 03 46 35 - 300-0
Fax: 03 46 35 - 300-101
steuerberatung@wrankmore.de
www.wrankmore.de
Sitz der Gesellschaft:
Goethestadt Bad Lauchstädt
Handelsregister:
AG Stendal HRA 2053
Komplementär:
ABC Steuerberatungsgesellschaft
Bad Lauchstädt mbH
Sitz der Gesellschaft:
Goethestadt Bad Lauchstädt
Handelsregister:
AG Stendal HRA 2053
Geschäftsführer:
Dr. Andrea Wrankmore

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

Seite	
2	Bilanz
3	Gewinn- und Verlustrechnung
4	Kontennachweis zur Bilanz
6	Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
8	Entwicklung des Anlagevermögens
11	Allgemeine Geschäftsbedingungen
14	Beschneidung

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., 14467 Potsdam

Manfard 11000

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5,00	5,00	49.202,18	45.726,63
II. Sachanlagen			2.510,73	2.391,92
Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.108,00	4.031,00	51.712,91	48.118,55
Vereinsausstattung			18.732,10	3.594,36
B. UMLAUFVERMÖGEN			1.884,00	2.915,20
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.358,88	3.233,40	12.707,12	561,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	259,41	0,00	3.913,70	0,00
II. Kasse, Bank	6.618,29	3.233,40	3.386,52	646,47
	82.605,06	47.149,60	20.007,34	1.207,56
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
	0,00	1.416,67		
	92.336,35	55.835,67	92.336,35	55.835,67

A. IDELLER BEREICH

1 Nicht steuerbare Einnahmen

☐ Nicht anzusetzende Ausgaben

Gewinn/Verlust ideeller Bereich

B. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

Sonstige Geschäftsbetriebe

1. Umsatzerlöse

2. Materialaufwand

bezogene Waren

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe

C. JAHRESEERGEBNIS	18.732,10	3.594,36
--------------------	-----------	----------

Der Waldbesitzerverband Brandenburg e. V. hat seinen Sitz in Potsdam und ist beim Amtsgericht Potsdam im Vereinsregister unter der Nummer VR 8906 P eingetragen.

Potsdam, 3. April 2024

Stephan Kirchhartz
Geschäftsführer

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2022
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
0027	EDV-Software	5,00	5,00
	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
0320	Büroeinrichtung	3.108,00	4.031,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650	Forderungen	6.358,88	3.233,40
0722	Sonstige Vermögensgegenstände	23,90	0,00
	Forderungen gegen Personal (bis 1 Jahr)		
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	159,76	0,00
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	580,14	0,00
1850	Umsatzsteuer 19%	-504,39	0,00
	Kasse, Bank	235,51	0,00
0945	Mittelbrändenbg Spk 3625053216	53.102,93	21.898,61
0946	Mittelbrändenbg Spk 1000931010	9.196,79	4.981,15
0947	Mittelbrändenbg Spk 1066004273	20.305,34	20.269,84
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN	82.605,06	47.149,60
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.416,67
	Summe Aktiva	92.336,35	55.835,67

PASSIVA				
Konto	Bezeichnung	31.12.2023	EUR	31.12.2022
		EUR		EUR
1082	Ideeller Bereich Vortrag ideeller Bereich	49.202,18	45.726,63	
1088	Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	2.510,73	2.391,92	
	Jahresergebnis JAHERERGEBNIS	18.732,10	3.594,36	
1220	sonstige Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	1.884,00	2.915,20	
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	12.707,12	561,09	
1370	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Verbindl. gg. UN mit Beteiligungsverh.	3.913,70	0,00	
0650	Sonstige Verbindlichkeiten Forderungen	2.868,60	0,00	
1700	Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteue	517,92	595,15	
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-5,39	
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-71,77	
1845	Umsatzsteuer 7%	0,00	5,23	
1850	Umsatzsteuer 19%	0,00	123,25	
		0,00	51,32	
		<u>3.386,52</u>	<u>595,15</u>	
		92.336,35	55.835,67	
	Summe Passiva			

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr	Vorjahr
	IDELLER BEREICH		
2110	Mitgliedsbeiträge	157.256,80	158.255,20
	Aufnahmegebühren		
2170	Umlagen "Deutscher Waldbesitzer"	4.560,00	4.660,00
	Zuschüsse		
2304	Fördermittel	7.150,00	0,00
	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	11,98	330,00
2421	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	0,00	250,00
	Abschreibungen		
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	-923,00	-4.597,30
	Personalkosten		
2552	Gehälter	-46.500,00	-58.600,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-10.648,20	-13.276,20
2558	Berufsgenossenschaft	-1.064,00	-1.035,00
	Reisekosten		
2560	Reisekosten Arbeitnehmer	-1.914,60	-1.266,20
2561	Reisekosten Vorstand und Mitglieder	-669,55	-46,70
	Raumkosten		
2661	Miete Büro	-17.321,16	-18.445,08
2662	Mitgliedererversammlung u. andere Raumk.	-3.104,19	-2.616,74
	Übrige Ausgaben		
2667	Wartung EDV und Internet	-2.772,65	-4.539,27
2701	Bürobedarf	-505,57	-163,35
2702	Porto	-962,49	-462,24
2704	Sonstige Verwaltungskosten	-5,90	0,00
2705	Telefon und Handy	-802,96	-1.045,28
2708	Nebenkosten Geldverkehr	-323,37	-375,17
2709	Zeitschriften / Bücher (Fachliteratur)	-751,96	-796,25
2710	Deutscher Waldbesitzer	-6.763,00	-5.454,00
2712	Unterhaltung HdK	0,00	-1.333,50
2751	Beitrag LBH	-175,00	0,00
2752	Beitrag AGDW	-27.415,52	-26.384,37
2753	Ständiger Ausschuss RVR	-656,22	-543,25
2754	Beitrag Forum Natur	-11.200,00	-11.200,00
2756	Empfang AGDW	-936,00	0,00
2757	Kommunaldag	-197,94	0,00
2761	Projekt Sozialwahl AGDW	-2.917,32	-972,44
2762	Projekt Wirtschaftswald/Artenvielfalt	0,00	-558,11
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00	-185,21
2810	Repräsentationskosten	-392,21	-591,10
2830	Bewirtungskosten	-308,80	-410,48
	Übertrag	-57.086,91	-55.014,03
		86.834,08	63.611,98

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag		86.834,08	63.611,98
		EUR	EUR
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	-5,00
2894	Steuerberatungskosten	-5.217,70	-4.385,17
2895	Versicherungen	-498,35	-457,91
2896	Verbrauchsabgaben und sonstige Beiträge	-73,44	-73,44
2900	Sonstige Kosten	-618,81	-9,50
2902	periodenfremde Aufwendungen	-1.660,82	-191,38
		-65.156,03	-60.136,43
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
8026	Umsatzerlöse	0,00	74,77
8030	Erlöse 7% USt	2.654,85	648,76
	Erlöse 19% Umsatzsteuer	2.654,85	723,53
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-76,99
8150	Wareneinkauf Catering		
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
8315	Nebenkosten Geldverkehr	-146,92	-150,00
8336	Ausgaben Saisonauftakt	-3.303,88	0,00
8337	sonstiger Aufwand gew. Bereich	-2.150,00	-377,73
		-5.600,80	-527,73
	JAHRESEERGEBNIS	18.732,10	3.594,36
	JAHRESEERGEBNIS		

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum 31.12.2023
27	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.905,98 3.900,98	5,00			3.905,98 3.900,98	5,00
220	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	15.674,32 11.643,32	4.031,00	923,00		15.674,32 12.566,32	3.108,00
240	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung	549,00 549,00	0,00	549,00		0,00 0,00	0,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung	20.129,30 16.093,30	4.036,00	549,00- 923,00		19.580,30 16.467,30	3.113,00
		Buchwerte					923,00	

[illegible]

320		Büroeinrichtung	
Konto	Bezeichnung	Datum	Entw.
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	der
		ND	AfA-%
		01.01.2023	
	Zugang	Abgang-	
	Umbuchung	Zuschreibung-	
		Stand zum	
		31.12.2023	
		EUR	

320	Büroeinrichtung		Ansch./Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.960,63 5.497,63 463,00	112,00	112,00	5.960,63 5.609,63 351,00
320004	Tisch-Stühle	19.12.2014	AHK Linear Abschr.	1.156,00 1.155,00 1,00			1.156,00 1.155,00 1,00
320005	Büroschrank	02.09.2015	AHK Linear Abschr.	529,17 528,17 1,00			529,17 528,17 1,00
320006	Büroschrank 2	02.09.2015	AHK Linear Abschr.	529,16 528,16 1,00			529,16 528,16 1,00
320008	Flügeltürenschrank mit Sockel	23.03.2017	AHK Linear Abschr.	556,28 327,28 229,00	56,00	56,00	556,28 383,28 173,00
320009	Flügeltürenschrank	23.03.2017	AHK Linear Abschr.	556,27 327,27 229,00	56,00	56,00	556,27 383,27 173,00
320010	FritzBox	04.04.2017	AHK Linear Abschr.	229,95 228,95 1,00			229,95 228,95 1,00
320011	Server Fujitsu Primergy, MS Windows Teamware R56466	11.02.2019	AHK Linear Abschr.	2.403,80 2.402,80 1,00			2.403,80 2.402,80 1,00

Konto	Bezeichnung	Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art	Entw. der	Stand zum 01.01.2023	Zugang	Umbuchung	Abschreibung- Zuschreibung	Stand zum 31.12.2023
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	15.674,32	11.643,32	923,00		923,00	15.674,32 12.566,32 3.108,00
320012	SQL Server 2017 Teamware	R56723	28.03.2019	AHK Abschr.	1.178,10 1.177,10	1,00			1.178,10 1.177,10 1,00
320014	Flügeltürenschrank		24.02.2020	AHK Abschr.	623,62	0,00			623,62 623,62 0,00
320015	Epson Drucker Workforce Pro		22.01.2020	AHK Abschr.	590,07	0,00			590,07 590,07 0,00
320016	iMac 24" + Monitor + Zubehör		27.01.2022	AHK Abschr.	1.850,79 1.849,79	1,00			1.850,79 1.849,79 1,00
320017	Lenovo ThinkPad E15 + TP Dock		27.01.2022	AHK Abschr.	1.414,00 1.413,00	1,00			1.414,00 1.413,00 1,00
320020	Yealink SIP-T57W Telefon		28.01.2022	AHK Abschr.	216,99	43,00			216,99 86,99 130,00
320022	Büromöbel		30.06.2022	AHK Abschr.	3.840,12	768,00			3.840,12 1.216,12 2.624,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	15.674,32	11.643,32	923,00		923,00	15.674,32 12.566,32 3.108,00
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter		25.01.2021	AHK Abschr.	549,00	549,00			549,00 549,00 0,00
340006	180683 Samsung Galaxy S20		GW/GVoll	BW	0,00	549,00			549,00 549,00 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	549,00	549,00	549,00		549,00	549,00 549,00 0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Wrankmore GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Stand: Januar 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Dr. Wrankmore GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. SIBerg, BOSB) ausgeführt.

- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 SPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a SIBerg auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000€ (in Worten: 4 Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die

Haftungsabgrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsabgrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsabgrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft einretrende Sozietät/Partner. Die Haftungsabgrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsabgrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt. Die Haftungsabgrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höheversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unauferfordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte. (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweis des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht. (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unterbittet der Auftraggeber den Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV). (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB). (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist. (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen. (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n.F.).
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenhaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.).
- 12. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns gefertigte Buchführung, das Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Der Auftrag umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Goethestadt Bad Lauchstädt, 3. April 2024

Dr. Wrankmore GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

